

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang**

#### **Prozessdynamik an der Erdoberfläche**

Vom 11. August 2009

Geändert am 16. Juli 2012

Geändert am 09.12.2013

Geändert am 28.07.2014

Geändert am 11.01.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 153/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Praktische Prüfung

§ 11 Masterarbeit

§ 12 Zeugnis

§ 13 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

## § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.
- (2) Sie regelt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier den Fachprüfungsordnungen überlassenen Sachverhalte.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Prozessdynamik an der Erdoberfläche folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss der Bachelor-Studiengänge Angewandte Geographie oder Umweltgeowissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der diesen Bachelorabschlüssen gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

## § 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird als Kernfach angeboten.

## § 4 Studienumfang

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 62 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine

Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

#### § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

#### § 7 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

#### § 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 4 Kandidaten durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

#### § 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

## § 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern praktische Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## § 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzungen auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Betreuerin oder einem Betreuer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit umfasst 26 LP.


## § 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009



Der Dekan  
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

## ANHANG

### MSc Prozessdynamik an der Erdoberfläche

#### A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

a) Bachelorabschluss der Studiengänge Angewandte Geographie oder Umweltgeowissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses der diesen Bachelorabschlüssen gleichwertig ist

b) Die Bachelorabschlussnote muss mindestens 3,0 betragen. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	62 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	52 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8-12 SWS

##### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

##### 2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6PAD2001	G1: Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	5	Hausarbeit
MA6PAD2002	G2: Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5	Mündliche Prüfung (30min.)
MA6PAD2003	G3: Sedimente und Bodenmechanik	1	4	5	Klausur (60min.)
MA6PAD2004	G4: Datenanalyse und Simulationsmodelle	1	4	5	Mündliche Prüfung (20min.)
MA6PAD2005	G5: Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6PAD2006	G6: Fluvial Transport Processes	1	4	5	Klausur (60 Min.)
MA6PAD2007	E1: Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	1	3	5	Hausarbeit
MA6PAD2008	E2: Geovisualisierung	1	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6PAD2009	LfPr1:Lehrforschungsprojekt 1	1	6	10	Hausarbeit

MA6PAD2010	LfPr2:Lehrforschungsprojekt 2	1	6	10	Hausarbeit
MA6PAD2011	PA1: Prozessanalyse 1	1	3	5	Hausarbeit
MA6PAD2012	PA2: Prozessanalyse 2	1	3	5	Hausarbeit
MA6PAD2014	Pr: Berufspraktikum	1	0	5	Hausarbeit
MA6PAD2015	Masterarbeit	1	3	30	Masterarbeit

## 2.2 Wahlpflichtmodule

a) Es sind **Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 15 LP** zu wählen. Diese können sich auf 3 Einzelmodule à 5 LP, auf 2 Einzelmodule mit 5 und 10 LP oder auf 1 Modul mit 15 LP verteilen. Die Modulnoten werden dann entsprechend der LP gewichtet.

b) Davon können 5 LP auch in Form eines zusätzlichen mind. 4 Wochen dauernden Berufspraktikums erworben werden. Das Praktikum kann beim gleichen Praktikumsgeber wie das verpflichtende 4-wöchige fachbezogene Praktikum absolviert werden.

c) Folgende Wahlpflichtmodule stehen im Fachbereich 6 zur Verfügung:

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
aus MSc Angewandte Geoinformatik					
MA6AGI001	GIS-Anwendungsentwicklung	1 (WS) und 1 (SoSe)	6	10	Portfolio-Prüfung
MA6AGI002	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1 (WS)	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI006	Environmental System Analysis	1 (WS)	4	5	Klausur (120 min.)
MA6AGI007	Numerik für Geowissenschaftler	1 (SS)	4	5	Klausur (60 min.)
MA6AGI008	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1 (SS)	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI009	Geostatistik	1 (SS)	4	5	Portfolio
aus MSc Umweltbiowissenschaften					
MA6UBW004	Multivariate Analyseverfahren	1 (WS)	4	5	Klausur (60 min.)
MA6UBW009	Globale ökologische Veränderungen	1 (WS)	4	5	Praktische Prüfung (45 min.)
aus MSc Environmental Sciences					
MA6ES008	Geological hazards, risk assessment and management	1 (WS)	4	5	Klausur (90 min.)
MA6ES017	Remote Sensing of Global Change Processes	1 (WS)	4	5	Hausarbeit
MA6ES024	Nature Conservation, Restoration and Protection	1 (SS)	4	5	Hausarbeit
MA6ES025	Polluted site Remediation	1 (SS)	4	5	Klausur (90 min.)
MA6ES027	Soil Use & Sustainable Management	1 (WS)	4	5	Klausur (90 min.)

MA6ES035	Paleoclimate and Palaeoenvironment	1 (WS)	4	5	Klausur (90 min.)
MA6ES001	Environmental System Analysis	1 (WS)	4	5	Klausur 1290 min.)
aus MA Humangeographie, - Raumanalyse und Raumentwicklung					
MA6ANGE401	Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene	1 (WS)	4	10	Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE402	Regional- Standortentwicklung und	1 (SS)	4	10	Hausarbeit
MA6ANGE404	Planung und Entwicklungskonzepte	1 (WS)	4	10	Hausarbeit

d) Folgende Module stehen aus anderen Fachbereichen der Universität zur Verfügung:

Modul-Nr.	Name	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA4SUS001	Survey Statistics: Basis	1 (WS)	5	10	Entsprechend der betreffenden FPO
MA4SUS005	Survey Statistics: Quantitative Methoden	1 (WS)	4-6	10	Entsprechend der betreffenden FPO

### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

### 4. Verpflichtende Praktika

Ein mind. 4-wöchiges fachbezogenes Praktikum ist verpflichtend. Dieses Praktikum muss außerhalb der Universität Trier stattfinden. Ein wissenschaftliches Praktikum an einer Universität oder sonstigen Forschungseinrichtung ist ausdrücklich zugelassen.

## Artikel 2

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche in der Fassung vom 16.Juli 2012 oder, sofern sie vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht die Anwendung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche in der Fassung vom 16.Juli 2012 beantragt haben, nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11.August 2009. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind

nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 11. August 2009 oder nach der Änderungsordnung vom 16. Juli 2012 abzulegen sind.

- (2) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche in der Fassung vom 16. Juli 2012 können letztmalig im SoSe 2015 abgelegt werden.

### Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.